

Verordnung

des Landkreises Soltau-Fallingbostal über das Landschaftsschutzgebiet Warnautal in der Gemeinde Bomlitz, Gemarkungen Borg, Benefeld, Jarlingen und Ahrsen vom 16. August 1994

Aufgrund der §§ 26, 30 und 54 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 17. Juni 1994 (NGVBl. S. 267) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Gemeinde Bomlitz wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung Warnautal.

§ 2

Geltungsbereich

1. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den gesamten Bachtalraum von der Kreisgrenze gegen Rotenburg bei Ahrsen bis zur Einmündung in die Böhme südlich von Borg. Es hat eine Größe von ca. 329 ha.
2. Die genaue und maßgebliche Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der beim Landkreis Soltau-Fallingbostal sowie bei der Gemeinde Bomlitz aufbewahrten Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 10.000. Die Grenze verläuft an der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe. Die Karte kann von jedermann während der Dienstzeit eingesehen werden.
3. Die ungefähre Lage des Landschaftsschutzgebietes kann auch der dieser Verordnung auf Seite 15 beigefügten Karte im Maßstab 1 : 50.000 entnommen werden.

§ 3

Schutzzweck

1. Das Warnautal ist eine markant in die Landschaft eingefügte Bachniederung, in der naturräumlichen Landschaftseinheit „Fallingbosteler Lehmplatte“ gelegen. Der weitgehend noch naturnahe Lauf der Warnau mit seiner teilweise naturnahen bachbegleitenden Vegetation aus Wasserpflanzengesellschaften, Hochstaudenfluren und Schilfröhrichten, den noch verbliebenen Erlenbruch- und Auwaldresten und den angrenzenden Grünlandflächen prägt den Charakter dieser schützenswerten Landschaft.
2. Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung des natürlichen Fließgewässercharakters der Warnau und die Erhaltung und Pflege des durch Talrandrelief, Grünlandau und Gewässerlauf geprägten Landschaftsbildes. Hierzu gehören vor allem,
 - a) den Umfang, die Vielfalt und die Unberührtheit der bachbegleitenden Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften zu erhalten,
 - b) die Wasserqualität der Warnau und der ihr zufließenden Gewässer zu sichern bzw. nachhaltig zu verbessern sowie

- c) die Dauergrünlandflächen, die bachbegleitenden Bruch- und Auwälder sowie Feldgehölze zu erhalten bzw. Fichtenbestände mittelfristig in diese Laubholzbestände umzuwandeln. Bei den Grünlandflächen ist im Interesse einer größtmöglichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes eine extensive Nutzung anzustreben.

§ 4

Verbote

Gemäß § 26 Abs. 2 NNatG werden, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, folgende Handlungen untersagt:

- a) die Warnau und ihre Nebengewässer und die vorhandenen Stillgewässer durch wasserbauliche Maßnahmen, wie z. B. Flußbegradigungen, Uferbefestigungen, Sohlbefestigungen, Grabenverrohrungen, Stauhaltungen und durch Unterhaltungsarbeiten, wie Grund- und Sohlräumungen, Böschungsmahd, in ihrer natürlichen Gestalt zu verändern, Viehtränken anzulegen und mit Wasserfahrzeugen zu befahren,
- b) neue Gewässer anzulegen, Flächen zu dränieren oder sonstige Maßnahmen zur Intensivierung der Entwässerung zu treffen,
- c) Dauergrünlandflächen in Ackerland oder andere Kulturarten umzuwandeln,
- d) Hecken, Feldgehölze, freistehende Einzelbäume und Gebüsche zu beseitigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- e) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln oder Wald zu beweiden,
- f) Das Geländere relief durch Abgrabungen oder Aufschüttungen zu verändern,
- g) Silagemieten anzulegen; Ausnahmen sind zulässig, soweit das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt und Gewässer nicht gefährdet werden,
- h) Wege, Straßen und Plätze neu anzulegen, wesentlich zu verändern oder auf andere Weise den Boden zu versiegeln,
- i) ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, mit Ausnahme von Beregnungsleitungen, zu bauen oder zu vergrößern oder sonstige bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind, zu errichten, zu erweitern oder wesentlich in der Nutzung zu verändern; ausnahmsweise können landwirtschaftliche Gebäude im Zusammenhang mit bestehenden Hofflächen zugelassen werden, soweit sie mit dem Schutzzweck dieser Verordnung zu vereinbaren sind,
- j) die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft durch Lärm oder andere beeinträchtigende Verhaltensweisen zu stören,
- k) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder zu parken. Dies gilt nicht für Grundstückseigentümer und deren Beauftragte,
- l) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen oder äußerlich wesentlich zu verändern, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
- m) das Schutzgebiet mit motorangetriebenen Modellflugzeugen zu überfliegen,

- n) zu baden, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen und
- o) in einer Entfernung von 5 m vom oberen Gewässerrand der Warnau und ihrer Nebengewässer II. Ordnung Klärschlamm, Gülle, Jauche und Festmist aufzubringen,
- p) Fischteiche in der Zeit vom 1. April bis 30. September abzulassen,

§ 5

Zulässige Handlungen

1. Zulässig ist die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft, soweit sie nicht nach § 4 eingeschränkt ist, und die ordnungsgemäße Ausübung der Jägerei und Fischerei.
2. Von den Verboten des § 4 werden nicht erfasst:
 - a) die ordnungsgemäße Unterhaltung, Erneuerung und zweckentsprechende Nutzung der vorhandenen Grabendurchlässe, Stauvorrichtungen, Dränagen und Teichanlagen,
 - b) die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung
 1. der Warnau nach Maßgabe des vom zuständigen Unterhaltungsverband aufzustellenden und mit dem Landkreis abzustimmenden Gewässerunterhaltungsrahmenplanes,
 2. der Gewässer III. Ordnung,
 - c) die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Brücken und Durchlaßbauwerke,
 - d) der Betrieb und die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen und der dazugehörigen Betriebsanlagen,
 - e) die Errichtung und Unterhaltung von ortsüblichen Weidezäunen und Weideschuppen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung,
 - f) ordnungsgemäße Verjüngungsschnitte an Hecken im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 28./29. Februar) sowie die bisherige übliche Nutzung und Pflege der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird oder sie durch standortheimische Gehölzpflanzen ergänzt oder ersetzt werden,
 - g) alle weiteren ordnungsgemäßen Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind,
 - h) die Errichtung von Hinweisschildern oder Informationstafeln, die sich auf den Landschaftsschutz oder den Straßenverkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
 - i) Maßnahmen, für die ein durch Bescheid begründeter Rechtsanspruch besteht und
 - j) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes oder zur Erholungsnutzung, die im Einvernehmen mit dem Landkreis als untere Naturschutzbehörde durchgeführt werden,

- k) die ordnungsgemäße Aufforstung mit standortheimischen Holzarten auf Ackerflächen.
3. Bei der Durchführung zulässiger Handlungen ist auf den in § 3 dieser Verordnung angegebenen Schutzzweck Rücksicht zu nehmen.

§ 6

Befreiungen

1. Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Soltau-Fallingbostal auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
2. Der Landkreis Soltau-Fallingbostal ist berechtigt, im Rahmen einer Befreiung nach Absatz 1 Auflagen und Bedingungen festzusetzen sowie nach Verstößen gegen § 4 dieser Verordnung Maßnahmen anzuordnen, die der Anwendung oder dem Ausgleich von Beeinträchtigungen des in § 3 dieser Verordnung angegebenen Schutzzwecks dienen.
3. Die Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften etwa erforderliche Genehmigung.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer, ohne dass eine Befreiung gewährt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 dieser Verordnung zuwider handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 NNatG, die nach § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM geahndet wird.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, an dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Gleichzeitig werden die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Warnautal, Landkreis Fallingbostal, vom 27. Dezember 1968, sowie die Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Warnautal, Landkreis Fallingbostal (27. Dezember 1968) vom 11. Dezember 1979 aufgehoben.

Soltau, 16. August 1994

Landkreis Soltau-Fallingbostal	
Buhr	Schumacher
Landrat	Oberkreisdirektor